

Vorlage-Nr. 14/1021

öffentlich

Datum: 12.02.2016
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: ELR/ Herr Klein

Schulausschuss	23.02.2016	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.02.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	26.02.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	29.02.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.03.2016	Beschluss
Sozialausschuss	20.06.2016	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Situation der Menschen im freiwilligen Dienst (FSJ/ BFD) in LVR-Einrichtungen verbessern

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung zur Freiwilligenarbeit im LVR und zur Korrespondenz mit der Bundesregierung zur Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen im Freiwilligendienst wird gemäß Vorlage Nr. 14/1021 zur Kenntnis genommen.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Landschaftsausschuss, für Menschen mit Behinderungen in der Freiwilligenarbeit in Einsatzstellen des LVR individuell erforderliche Unterstützungs- und Assistenzleistungen aus den Mitteln des LVR-Haushalts zur Förderung der Inklusion zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Verwaltung beantwortet mit dieser Vorlage den Antrag 14/43 der Fraktionen von CDU und SPD zum Haushalt 2015/2016, mit dem sie unter anderem beauftragt wurde, den Zugang von Menschen mit Behinderung in eine Freiwilligenarbeit auf Grundlage des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) zu verbessern.

Einer Vereinheitlichung der Vergütung aller Freiwilligen in Einsatzstellen des LVR steht entgegen, dass sich der LVR einer Vielzahl von Trägern der Freiwilligenarbeit bedient und deren Vergütungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Bandbreiten differieren. Eine generelle finanzielle Entlastung der Freiwilligen im Bereich der Fahrtkosten ließe sich über eine landesweite Privilegierung angelehnt an die Regelungen zur Nutzung des ÖPNV durch Studierende erzielen, die allerdings derzeit nicht abzusehen ist. Die Verwaltung empfiehlt, von einer finanziellen Besserstellung der Freiwilligen beim LVR in Form einer pauschalen Erhöhung des Taschengeldes als freiwillige Leistung abzusehen, da damit eine umlagefinanzierte Erhöhung der Attraktivität der Freiwilligenarbeit möglicherweise zu Lasten der Einsatzstellen der Mitgliedskörperschaften im Rheinland und der kreisangehörigen Kommunen verbunden wäre.

Die kritische Auseinandersetzung der LVR-Verwaltung mit der Bundesregierung anlässlich der strukturell nicht vorgesehenen Finanzierung von Unterstützungs- und Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung in der Freiwilligenarbeit im BFD und im FSJ hat leider kein positives Ergebnis gezeigt. Soweit keine vorrangigen Finanzierungswege geschaffen werden, schlägt die Verwaltung vor, individuelle Unterstützungsleistungen von Menschen mit Behinderung unter Einschluss von Fahrtkosten im Bedarfsfall aus den im Haushalt des LVR eingestellten Mitteln zur Förderung der Zwecke der Inklusion als freiwillige Leistung zu finanzieren und auf diese Weise die Freiwilligenarbeit im LVR inklusiv auszugestalten. Dem Landschaftsausschuss wird vorgeschlagen, diese Verfahrensweise zu beschließen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1021

Begründung der Vorlage zur Beantwortung des Antrages 14/43 zum Haushalt 2015/2016

Situation der Menschen im freiwilligen Dienst (FSJ/BFD) in LVR-Einrichtungen verbessern

1. Ausgangslage und Auftrag

Mit dem Antrag 14/43 der Fraktionen von CDU und SPD zum Haushalt 2015/2016 wird die Verwaltung aufgefordert, den Zugang von Menschen mit Behinderung in Tätigkeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) zu verbessern. Hierzu soll ein Modell entwickelt werden, wie Menschen mit Behinderung die notwendigen Unterstützungsleistungen, bspw. in Form einer Assistenzleistung oder der Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zwischen Wohn- und Einsatzort, erhalten können, ohne die eine Teilhabe an den beiden genannten Formaten des bürgerschaftlichen Engagements erheblich erschwert oder gar ausgeschlossen wird. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob und in welcher Form unter Beteiligung der Träger der Freiwilligendienste eine Fahrtkostenerstattung erfolgen könnte. Mit diesem Aspekt wird sinngemäß der Antrag 13/298/1 der CDU – Fraktion aus der vergangenen Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wieder aufgegriffen, der im Ausschuss für Personal und Organisation am 10.02.2014 beschlossen, jedoch bis zum Ende der 13. Wahlperiode nicht mehr mit einer Vorlage der Verwaltung beantwortet werden konnte.

2. Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen des FSJ und BFD

Neben den vielfältigen Ausprägungen des informellen bürgerschaftlichen ehrenamtlichen Engagements bestehen in der Bundesrepublik mehrere Formate für ein institutionalisiertes freiwilliges Engagement. Dabei handelt es sich zum einen um den Jugendfreiwilligendienst, der im Zuschnitt eines Sozialen Jahres oder eines Ökologischen Jahres geleistet werden kann. Das Freiwillige Soziale Jahr umfasst als Unterform auch einen Freiwilligendienst im Bereich Kultur und/oder Schule. Die Fördervoraussetzungen, die Zielgruppe und die wesentlichen inhaltlichen Eckpunkte der vorgenannten Engagementformen sind im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) aus dem Jahr 2008 bundesgesetzlich geregelt.

Zum anderen wurde im Frühjahr des Jahres 2011 - in Reaktion auf die Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht und damit einhergehend auch des Zivildienstes - das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) geschaffen.

Die Angebote im Rahmen der Jugendfreiwilligendienste sollen jungen Menschen bis zum Alter von 27 Jahren über den Zeitraum von regelhaft 12 Monaten die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Engagement bieten, welches zugleich eine Orientierung für die Berufswegeplanung bieten kann. Damit sind die Jugendfreiwilligendienste zugleich Bildungsdienste mit dem Ziel, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Neben der pädagogischen Begleitung und individuellen Betreuung ist der Besuch von mindestens 25 Seminartagen obligatorisch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen wichtige soziale und personale Kompetenzen erwerben, welche perspektivisch auch als Schlüsselqualifikationen am Arbeitsmarkt gefragt sind. Auf diese Weise leisten Freiwillige nicht nur einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft, sondern profitieren auch in ihrer persönlichen Weiterentwicklung von diesem Format.

Der Bundesfreiwilligendienst ist als ein Angebot an Menschen jeden Alters konzipiert, die sich außerhalb von Beruf und Schule für das Allgemeinwohl engagieren möchten, sei es im sozialen, ökologischen oder kulturellen Bereich gleichermaßen wie im Bereich des Sports, der Integration sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz.

Sowohl das JFDG als auch das BFDG definieren Freiwillige als Personen, die für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung bzw. entsprechende Geldersatzleistungen sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen. Die Träger des JFDG sind in § 10 JFDG benannt. Der LVR selbst ist nicht zugelassener Träger in diesem Sinne, ist jedoch gemäß § 7 Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung NW vom 10.11.2009 (ZuVO JuWo) zuständige Behörde für die Zulassung der Träger des FÖJ im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 JFDG.

Die Einsatzfelder des JFD sind in § 3 JFDG näher beschrieben. Im Bereich des BFDG ist der Freiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle zu leisten (§ 6 BFDG). Das BFDG weist ferner die Besonderheit auf, dass gemäß § 7 Träger und Einsatzstellen Zentralstellen bilden können. Diese tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörige Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Vereinbarungspartner sind im Fall des JFDG der zugelassene Träger und die oder der Freiwillige. Der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung ist in §11 JFDG vorgegeben. Gemäß § 8 Abs. 1 BFDG schließt der Bund und die oder der Freiwillige unter Beteiligung der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab.

Regelungsgegenstand der Vereinbarungen sind neben den Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen die Zahl der Urlaubstage und der Seminartage bzw. die der Zielerreichung des Dienstes dienenden Maßnahmen.

3. Freiwilligendienste in den Dienststellen des LVR

Im Zyklus 2014/2015 beschäftigte der LVR in allen Dienststellen ca. 360 FSJler/innen und BFDler/innen. Hinzu kamen ca. 15 Freiwillige im FÖJ. Im aktuellen Zyklus nehmen 388 FSJler/innen und BFDler/innen und 16 Freiwillige im FÖJ an den Freiwilligendiensten in den Dienststellen des LVR teil.

Die Einsatzstellen für Freiwillige im LVR kooperieren mit unterschiedlichen Trägern und Zentralstellen. In Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst erfolgt für die LVR-Dezernate 5, 9 und die LVR-Jugendhilfe Rheinland eine Inanspruchnahme der internationalen Jugendgemeinschaftsdienste (IJGD) als Dienstleister für die administrativen und bildungsmäßigen Aufgaben. Den Einsatzstellen des LVR-Dezernates 8 wurde ab Mitte 2015 die Auswahl der Zentralstelle im BFD freigestellt. Wie auch im FSJ haben die Dienststellen im LVR-Dezernat 8 nun die freie Wahl hinsichtlich des Trägers. Diese Entscheidung beruht auf den folgenden Erwägungen:

- Die Einsatzstellen im LVR-Dezernat 8 können im BFD mit den gleichen Trägern zusammenarbeiten wie im FSJ
- Die Einsatzstellen im LVR-Dezernat 8 sind dadurch flexibel und können – falls gewollt – weiterhin auf das Kontingent der IJGD zugreifen
- Das dem LVR zustehende Kontingent bei den IJGD für alle LVR-Einsatzstellen wird hierdurch entlastet, so dass mehr Freiwillige in den Einsatzstellen des LVR eingestellt werden können
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Einsatzstellen des LVR-Dezernates 8

Auch im FSJ sind die Einsatzstellen der LVR-Dezernates 5 und 9 sowie die LVR-Jugendhilfe Rheinland an die IJGD gebunden. Derzeit nehmen die Einsatzstellen des LVR-Dezernates 8 folgende Träger bzw. Zentralstellen in Anspruch: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, DRK, DRK-Schwesternschaft Bonn e.V., DRK „Freiwerk“, DRK in Nordrhein, internationaler Bund (IB West gGmbH für Bildung und soziale Dienste). Die Zahl der Träger ist damit zu begründen, dass der Bedarf nicht durch die ausschließliche Kooperation mit einem einzigen Träger gedeckt werden kann.

Die FÖJ-Zentralstelle ist im LVR Landesjugendamt (Abteilung 43.10) angesiedelt. Die Sachbearbeitung im FÖJ erfolgt für alle LVR-Einsatzstellen ausschließlich von dort.

3.1 Vergütungssituation der Freiwilligen

Durch die Inanspruchnahme verschiedener Träger/Zentralstellen sind auch die Leistungen an die Freiwilligen derzeit unterschiedlich und stellen sich wie folgt dar:

FSJ: 294,35 € bis 615,00 € Gesamtauszahlung

BFD: 250,79 € bis 715,00 € Gesamtauszahlung

FÖJ: 287,00 € bis 390,00 € Gesamtauszahlung

Die Bandbreite der Vergütungen ist damit zu erklären, dass die Unterkunftskosten seitens einiger Träger nur anteilig finanziert werden. Der LVR kooperiert im Schulbereich nur mit einem Träger. Hierdurch ist sichergestellt, dass in allen Einsatzstellen dieses LVR - Dezernates einheitliche Vergütungskonditionen bestehen. Aufgrund der genutzten Trägerpluralität besteht keine einheitliche Vergütung über sämtliche Einsatzstellen im LVR. Da die Träger regelmäßig einer Vielzahl von Einsatzstellen Freiwillige zur Verfügung stellen, sind sie weiterhin nicht bereit, für alle Einsatzstellen des LVR einheitliche, jedoch von den anderweitigen Einsatzstellen abweichende Vergütungen zu leisten. Eine LVR – weite Zusammenarbeit mit nur einem Träger ist auch zukünftig nicht zu erwarten, so dass aus Sicht der Verwaltung Vergütungsdifferenzen hinzunehmen sind.

Eine Übersicht der Leistungen an die Freiwilligen im Detail ist als **Anlage 1** beigefügt. Teilweise erhalten Freiwillige aktuell einen erhöhten Unterkunftskostenzuschuss, der auch als Zuschuss zu den Fahrtkosten angesehen werden kann. Die Differenzen in der Vergütung insgesamt sind vergleichsweise gering. Die verschiedenen Träger bezahlen ihre Freiwilligen LVR-übergreifend einheitlich und sind daher nicht in der Lage, im Hinblick auf das Ziel einer einheitlichen Vergütung der Freiwilligen in allen LVR– Einrichtungen die Vergütungsdifferenzen zu beseitigen.

3.2 Problematik der Erstattung von Fahrtkosten

Die unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen der Freiwilligendienste sehen allesamt keine Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnort und Einsatzstelle vor. Insoweit gibt es auch keine Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses. Einzelne Träger haben wiederholt gegenüber der Landesregierung gefordert, eine Grundlage dafür zu schaffen, dass die Einsatzstellen eine Fahrtkostenpauschale an die rund 13.000 Freiwilligen im Land NRW auszahlen können, ggf. in Verbindung mit einem Zuschuss seitens der Träger. Ferner sollen mit den Verkehrsbetrieben Preisreduzierungen bei der Inanspruchnahme der Angebote des ÖPNV durch die Freiwilligen ausgehandelt werden. Zu den Erfolgsperspektiven dieser Ansätze können derzeit allerdings keine validen Aussagen getroffen werden.

Eine Verbesserung der Finanzausstattung der Freiwilligen, damit diese von ihren Aufwendungen für Fahrtkosten zwischen Wohnort und Einsatzstelle zumindest teilweise entlastet werden, wäre ausschließlich über den Weg einer Erhöhung des Taschengeldes möglich.

Die Höchstgrenze des Taschengeldes belief sich bis zum 31.12.2015 auf monatlich 363,00 €. Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das zulässige monatliche Taschengeld auf den Betrag von 372,00 € angehoben. Grund hierfür ist die Anpassung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 6.200,00 €. Diese wiederum ist gemäß § 2 Ziffer 4. a) BFDG Referenzgröße für das Taschengeld. Ferner steigt der Sachbezugswert für Verpflegung zum 01.01.2016 von 229,00 € auf 236,00 €, wohingegen der Sachbezugswert für Unterkunft unverändert bei 223,00 € monatlich bleibt.

Eine generelle Erhöhung des Taschengeldes bis hin zur Obergrenze muss mit den jeweiligen Trägern/Zentralstellen verhandelt werden, die die Höhe des Taschengeldes für die Einsatzstellen zurzeit noch vorgeben. Der DRK in Nordrhein zahlt bereits 310,00 € Taschengeld aus, der IB 330,00 €. Da hier die Höchstgrenze annähernd ausgeschöpft ist, müsste bei einer einheitlichen Erhöhung die Auszahlung an die Freiwilligen neu verteilt werden. Ob die Träger/Zentralstellen hierzu bereit sind, kann nicht abgesehen werden. Der größte Träger/die größte Zentralstelle für den LVR, die IJGD, haben sich aber bereits hiermit einverstanden erklärt.

Im Zyklus 2015/2016 sind in allen Dienststellen und Eigenbetrieben des LVR 388 FSJlerInnen und BFDlerInnen beschäftigt. Hinzu kommen weitere 16 Freiwillige im FÖJ. Bei einer fiktiven Erhöhung des Taschengeldes um monatlich 50 € würden sich bei einem in der Regel auf 11 Monate angelegten Freiwilligendienst je Zyklus für den LVR Kosten in Höhe von ca. 222.200 € ergeben (404 Freiwillige x 11 Monate x 50 €). Dieser Betrag wäre sozialversicherungspflichtig. Die Sozialversicherungsbeiträge – deren Prozentsatz beträgt aktuell ca. 40 % - werden vollständig von den Einsatzstellen getragen. Die Gesamtkosten würden sich nach dieser Modellrechnung auf rund 311.080 € belaufen. Die Kosten würden entsprechend der Zahl der beschäftigten Freiwilligen auf die einzelnen LVR – Dezernate aufgeteilt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre jedoch neben dem rein finanziellen Mehraufwand hochproblematisch, dass sich der LVR als höherer Kommunalverband durch die Erhöhung des Taschengeldes einen umlagefinanzierten Wettbewerbsvorteil bei der Akquise von Freiwilligen gegenüber anderen Kommunen verschaffen würde, da der Freiwilligendienst beim LVR hierdurch finanziell attraktiver ausgestaltet wäre. Es ließe sich dahingehend argumentieren, dass das Engagement und die Arbeit der Freiwilligen auch eine höhere

Entlohnung rechtfertigen würden. Zweifellos würde eine Steigerung der Entlohnung zudem die Attraktivität der Freiwilligendienste beim LVR erhöhen. Insgesamt muss nach Auffassung der Verwaltung in einer Gesamtabwägung allerdings der Faktor der finanziellen Wertschätzung der Arbeit im Freiwilligendienst hinter dem Faktor der Vermeidung eines umlagefinanzierten Vorteils des LVR im kommunalen Wettbewerb zurücktreten.

Auch ist zu bedenken, dass die Zahl der Bewerbungen im Freiwilligendienst das zur Verfügung stehende Platzkontingent in der Vergangenheit überstiegen hat, so dass ein Steuerungsfaktor in Form eines verstärkten finanziellen Anreizes aktuell als nicht geboten erscheint und zudem den beschriebenen künstlichen Wettbewerb zwischen kommunalen Einsatzstellen um die Freiwilligen zur Folge hätte. Im Zuge des demographischen Wandels und der Entspannung des Ausbildungsmarktes bleibt abzuwarten, ob es zukünftig schwieriger wird, die Plätze adäquat zu besetzen. Dann gilt es, die finanziellen Rahmenbedingungen erneut zu überprüfen.

Schließlich ist zu bedenken, dass eine Zweckbindung bei den Freiwilligen zur Verwendung als Fahrtkostenzuschuss nicht erfolgen kann und die vom LVR verfolgte Zielsetzung auch nicht transparent wird, da alleine die Erhöhung des Taschengeldes als „Stellschraube“ in Betracht kommt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von einem Sonderweg des LVR zur Finanzierung der Fahrtkosten Abstand zu nehmen und stattdessen den landesweiten Prozess zu unterstützen, der eine Vergünstigung für Freiwillige bei der Nutzung des ÖPNV oder eine den Regelungen für Studierende angelehnte Befreiung von den Kosten zum Ziel hat.

4. Menschen mit Behinderung im Freiwilligendienst

Alle Formate des Freiwilligendienstes sind grundsätzlich für Menschen mit Behinderungen zugänglich. Eine Erhebung der Schwerbehinderteneigenschaft findet bei Eintritt in die Freiwilligenarbeit nicht statt und nicht jede Schwerbehinderung geht automatisch mit einem Unterstützungsbedarf im Rahmen der Freiwilligenarbeit einher. Im Zyklus 2014/2015 hat der LVR jedenfalls drei Freiwillige mit Schwerbehinderung und einem daraus resultierenden individuellen Unterstützungsbedarf an seinen Förderschulen beschäftigt. Insbesondere in den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation ist der Einsatz von Freiwilligen sinnvoll, die die Gebärdensprache beherrschen und somit mit der Schülerschaft uneingeschränkt kommunizieren können. Für den Zyklus 2015/2016 sind bislang keine Freiwilligen mit Schwerbehinderung angemeldet.

Problematisch ist, dass Assistenzleistungen oder sonstige Unterstützungsmaßnahmen, die Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme am Freiwilligendienst benötigen, nicht in den Finanzierungsrahmen der Freiwilligendienste vorgesehen sind. Dieser Umstand wirkt sich im Ergebnis als eine Zugangsbarriere aus, so dass Menschen mit Behinderungen von einer Teilnahme am Freiwilligendienst faktisch ausgeschlossen werden, damit ihrem Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe nicht entsprochen wird und die Freiwilligendienste somit nicht als inklusive Formate des bürgerschaftlichen Engagements angesehen werden können. Bemerkenswert ist, dass dies jedoch nicht für alle institutionalisierten Engagementformen gilt, da nämlich bei einer Teilnahme am internationalen Freiwilligendienst in Regie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) eine Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung aus Mitteln dieses Programms vorgesehen ist.

4.1 Diskussion mit den Bundesministerien über die Finanzierung von Assistenzleistungen

Eine an einer LVR – Schule tätige Freiwillige konnte aufgrund ihrer Hörbehinderung an den obligatorischen Seminarveranstaltungen im Rahmen des BFD nur mit der Unterstützung einer Gebärdensprachdolmetscherin teilnehmen. Im Ergebnis hat der LVR die damit verbundenen Kosten getragen, allerdings mangels vorrangig verpflichteter Kostenträger gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Schreiben vom 21.04.2015 auf das strukturelle Defizit hingewiesen, dass weder im BFD noch im FSJ eine Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist und daher eine Änderung des bundesgesetzlichen Finanzierungsrahmens erforderlich ist. Ausgehend von diesem Schreiben der Verwaltung an das BMFSFJ entwickelte sich ein ausführlicher Schriftwechsel mit diesem Bundesministerium, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Beauftragten der Bundesregierung sowie der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen, der vollständig als **Anlage 2** beigefügt ist.

Die Verwaltung hat dabei zusammengefasst den Standpunkt vertreten, dass die unzureichende finanzielle Ausstattung des FSJ und des BFD den Bedarfen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht werden kann und infolge der Zugangsbarrieren die Maßgaben der UN-BRK nicht erfüllt werden. Besonders kritisiert wurde, dass die Befreiung von einer Teilnahme an den Seminarveranstaltungen für Menschen mit Behinderung nicht etwa eine Privilegierung, sondern eine Schlechterstellung und einen Ausschluss bedeute. Neben dem Hinweis auf die Chancen einer verbesserten beruflichen Integration, die mit einer erfolgreichen Teilnahme am FSJ oder BFD für Menschen mit Behinderung verbunden sind, wurde auch auf die - offensichtlich fiskalisch motivierten - Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der einzelnen Programme innerhalb der Bundesregierung hingewiesen.

In seiner Antwort vom 28.05.2015 zog sich das BMFSFJ auf den Standpunkt zurück, dass eine Finanzierung von Assistenzleistungen unverhältnismäßig sei und die Übernahme solcher Kosten den BFD undurchführbar werden ließe. Außerdem wurde auf den Konflikt innerhalb der Bundesregierung mit dem BMAS verwiesen, das sich gegen eine Änderung des SGB IX ausgesprochen habe, mit der die Leistungen für Menschen mit Behinderung nach Auffassung des BMFSFJ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden könnten.

4.2 Finanzierungsmöglichkeiten durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß SGB IX ?

Dieser Aspekt ist auch Gegenstand des Antrags 14/43, mit dem die Verwaltung auch gebeten wurde zu prüfen, ob über das Integrationsamt individuelle Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung angeboten werden können, damit diese in die Lage versetzt werden, am BFD und FSJ teilzunehmen. Dies ist nicht der Fall, da es sich bei einer Tätigkeit im Rahmen des BFD und des FSJ weder um einen mit einer Arbeitsassistenz unterstützbaren Arbeitsplatz im Sinne der §§ 73, 102 Abs. 4 SGB IX noch um eine schulische Ausbildung handelt. Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig und lückenlos und lässt damit keinen Raum für eine abweichende Auslegung oder Analogien. Systematisch sind die Leistungen des Integrationsamtes nicht von einem Arbeitsplatz im Sinne des SGB IX zu entkoppeln, da sie als begleitende Hilfen im Arbeitsleben konzipiert sind und nicht als Unterstützung eines bürgerschaftlichen Engagements. Für die weiteren Einzelheiten der Argumentation wird auf das Schreiben der Verwaltung an das BMFSFJ vom 08.07.2015 verwiesen. Das BMAS hat in seinem Antwortschreiben vom 01.09.2015 ausgeführt, dass es die Rechtsauffassung der Verwaltung des LVR teilt. Eine Ausweitung der Fördertatbestände des SGB IX nach Vorstellung des BMFSFJ wird es bis auf weiteres aus nachvollziehbaren Gründen nicht geben.

Die als **Anlage 2** beigefügte Korrespondenz enthält keine schriftliche Antwort der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. In einem Telefonat vom 05.11.2015 hat Frau Veldhues mitgeteilt, dass sie die Position der LVR – Verwaltung gegenüber dem BMFSFJ unterstützt und sich ebenfalls dafür einsetzt, dass die Finanzierungsmodalitäten des Programms des BMZ auch auf den BFD und das FSJ Anwendung finden werden.

Die Bundesregierung hat Ende des Jahres 2015 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vorgelegt, dessen Artikel 1 eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes beinhaltet. In dem begonnenen

Beteiligungsprozess der Verbände wird darauf hinzuweisen sein, dass eine Versagung erforderlicher Unterstützungsleistungen in der Freiwilligenarbeit mit dem in § 7 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt nicht zu vereinbaren sein dürfte. Denn § 7 Abs. 2 bestimmt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist; er enthält aber im selben Absatz einen faktischen Finanzierungsvorbehalt dahingehend, dass die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastet werden dürfen.

4.3 Verfahrensvorschlag der Verwaltung zur Sicherung des Zugangs von Menschen mit Behinderung in BFD, FSJ und FÖJ beim Landschaftsverband Rheinland

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die sich im Rahmen des FSJ, BFD und FÖJ ehrenamtlich engagieren, ist vergleichsweise gering. Auf Bundesebene gibt es hierzu keine Kennzahlen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die nicht regelhaft in den Programmen angelegte Finanzierung von individuellen Unterstützungsleistungen, sei es in Form einer Assistenz oder anderweitiger Unterstützungsleistungen, als relevantes, wenn auch nicht alleiniges, Zugangshemmnis, auswirkt. Da es auch keine anderweitigen Ansprüche auf diese Leistungen gegen die örtlichen Sozialhilfeträger in Form ambulanter Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB XII, gegen andere Sozialleistungsträger oder die Integrationsämter nach Maßgabe des SGB IX gibt, können allenfalls die Einsatzstellen eine Finanzierung dieser flankierenden Leistungen auf freiwilliger Basis übernehmen, um durch diesen Lückenschluss eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freiwilligendienst zu ermöglichen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Freiwilligenarbeit beim LVR inklusiv zu gestalten, indem für Menschen mit Behinderung im Bedarfsfall die erforderlichen Unterstützungsleistungen, ohne die eine Teilnahme am Freiwilligendienst nicht realisiert werden könnte, als freiwillige Leistungen finanziert werden. Hierzu bietet es sich an, auf die im Haushalt des LVR für die Jahre 2015/2016 in der Produktgruppe 044 eingestellten gesonderten Finanzmittel zur Förderung der Inklusion auf Grundlage des LVR – Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ (in der Beratung des Doppelhaushalts auch als „Sonder- oder Notfalltopf Inklusion“ bezeichnet) zurückzugreifen.

Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der LA auf Basis eines Vorschlags der Verwaltung. Um zu vermeiden, dass jeder Einzelantrag dem LA zur Entscheidung vorgelegt wird, schlägt die Verwaltung vor, dass der LA die Verwaltung beauftragt, in diesen Konstellationen die Finanzierung von Unterstützungsleistungen zu prüfen und dem LA jährlich über die Zahl der Förderungen und deren Finanzvolumen zu berichten. Außerdem schlägt die Verwaltung vor, gemeinsam mit den Trägern den LVR als

Einsatzstelle für einen Freiwilligendienst von Menschen mit Behinderung und einem Unterstützungsbedarf gezielt zu bewerben. Dies soll auch über den Weg einer gezielten Ansprache und Information dieser Zielgruppe über die LVR - website www.freiwillige.lvr.de geschehen.

Schließlich wird vorgeschlagen, eine (Teil)Finanzierung von Fahrtkosten der Menschen mit Behinderung zu übernehmen, soweit diesen behinderungsbedingt eine Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist und infolgedessen eine Teilnahme am Freiwilligendienst scheitern würde. Auf diese Weise wird eine Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung bezogen auf eine generelle Finanzierung der Fahrtkosten, die es wie oben unter Gliederungspunkt 3.2 dargestellt nicht gibt, vermieden.

In Vertretung

L i m b a c h

Leistungen an die Freiwilligendienstleistenden im Zyklus 2015/2016

	BFD	FSJ	FÖJ
850			
Träger/Zentralstelle	Bundesamt	DRK	x
Taschengeld (€)	165,00 €	300,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	224,00 €	50,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	389,00 €	350,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
Hinweis: Im BFD sind aktuell keine Stellen besetzt. Daher beziehen sich die Leistungen im BFD auf das Einsatzjahr 2014.			
851			
Träger/Zentralstelle	x	DRK-Schwesternschaft Bonn e.V.	x
Taschengeld (€)	x	191,91 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	42,44 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	60,00 €	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	x	294,35 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
852			
Träger/Zentralstelle	ijgd	ijgd	x
Taschengeld (€)	165,00 €	165,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	229,00 €	229,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	Seminarfahrkosten werden auf Nachweis erstattet	Seminarfahrkosten werden auf Nachweis erstattet	x
Gesamtkosten (€)	394,00 €	394,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
853			
Träger/Zentralstelle	DRK, Köln	DRK, Köln	LVR, Zentralstelle FÖJ
Taschengeld (€)	310,00 €	310,00 €	184,00 €
Verpflegungskostenzuschuss (€)	50,00 €	50,00 €	103,00 €
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	360,00 €	360,00 €	287,00 €
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
854			
Träger/Zentralstelle	x	DRK "FreiWerk"	LVR Landesjugendamt
Taschengeld (€)	x	310,00 €	184,00 €
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	50,00 €	103,00 € pauschal für Verpflegung und Fahrtkosten
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	nur in einem Fall: 103,00 €
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	103,00 € pauschal für Verpflegung und Fahrtkosten
Gesamtkosten (€)	x	360,00 €	287,00 €; in einem Fall: 390,00€
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x

Leistungen an die Freiwilligendienstleistenden im Zyklus 2015/2016

	BFD	FSJ	FÖJ
855 / 1			
Träger/Zentralstelle	x	Freiwerk (DRK)	x
Taschengeld (€)	x	300,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	50,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	x	350,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
855 / 2			
Träger/Zentralstelle	x	EOS Erlebnispädagogik e.V.	x
Taschengeld (€)	x	250,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	152,60 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	Wenn keine mietfreie Unterkunft zur Verfügung steht	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x		x
Gesamtkosten (€)	x	402,60 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
862			
Träger/Zentralstelle	ijgd	ijgd	x
Taschengeld (€)	165,00 €	165,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	229,00 €	229,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	106,00 €	106,00 €	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	500,00 €	500,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
863			
Träger/Zentralstelle	DRK	DRK	x
Taschengeld (€)	250,79 €	310,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	25,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	25,00 €	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	250,79 €	360,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?			x
864			
Träger/Zentralstelle	x	Freiwerk (DRK)	x
Taschengeld (€)	x	300,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	50,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	x	350,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
884			
Träger/Zentralstelle	x	Freiwerk (DRK)	x
Taschengeld (€)	x	300,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	50,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	x	350,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x

Leistungen an die Freiwilligendienstleistenden im Zyklus 2015/2016

	BFD	FSJ	FÖJ
820 / 1			
Träger/Zentralstelle	ijgd / Bundesamt	ijgd	x
Taschengeld (€)	165,00 €	165,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	229,00 €	229,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	394,00 €	394,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
820 / 2			
Träger/Zentralstelle	x	Internationaler Bund; IB West gGmbH für Bildung und soziale Dienste	x
Taschengeld (€)	x	330,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	x	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	x	330,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
820 / 3			
Träger/Zentralstelle	x	DRK in Nordrhein; Freiwerk gGmbH	x
Taschengeld (€)	x	310,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	x	50,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	x	360,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x
825 / 1			
Träger/Zentralstelle	ijgd - unter 27 Jahren	ijgd	x
Taschengeld (€)	165,00 €	165,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	229,00 €	229,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	221,00 €	221,00 €	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	615,00 €	615,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	unentgeltliche Unterkunft	unentgeltliche Unterkunft	x
825 / 2			
Träger/Zentralstelle	ijgd - über 27 Jahre	DRK	x
Taschengeld (€)	357,00 €	310,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	137,00 €	50,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	221,00 €	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	715,00 €	360,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	unentgeltliche Unterkunft	unentgeltliche Unterkunft	x
825 / 3			
Träger/Zentralstelle	DRK - unter 25 Jahre	x	x
Taschengeld (€)	310,00 €	x	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	50,00 €	x	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	360,00 €	x	x
Sachleistungen, ggf. welche?	unentgeltliche Unterkunft	x	x
825 / 4			
Träger/Zentralstelle	DRK - über 25 Jahre	x	x
Taschengeld (€)	372,00 €	x	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	50,00 €	x	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	422,00 €	x	x
Sachleistungen, ggf. welche?	unentgeltliche Unterkunft	x	x
826			
Träger/Zentralstelle	ijgd	ijgd	x

Leistungen an die Freiwilligendienstleistenden im Zyklus 2015/2016

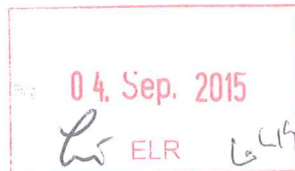
	BFD	FSJ	FÖJ
Taschengeld (€)	165,00 €	165,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	229,00 €	229,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	394,00 €	394,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x

Einsatzstellen des LVR-Dezernates 5			
Träger/Zentralstelle	ijgd	ijgd	x
Taschengeld (€)	165,00 €	165,00 €	x
Verpflegungskostenzuschuss (€)	229,00 €	229,00 €	x
Unterkunftskostenzuschuss (€)	x	x	x
Fahrtkostenzuschuss (€)	x	x	x
Gesamtkosten (€)	394,00 €	394,00 €	x
Sachleistungen, ggf. welche?	x	x	x



Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Herrn Ersten Landesrat
Reiner Limbach
LVR-Haus
Ottoplatz 2
50679 Köln



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-4005 / 4000
FAX +49 30 18 527-2086 / 1097
E-MAIL rolf.schmachtenberg@bmas.bund.de

Dr. Rolf Schmachtenberg
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung V
Teilhabe, Belange behinderter Menschen,
Soziale Entschädigung, Sozialhilfe

Va1-53421-3
Berlin, 1. September 2015

Betreff: Behinderungsbedingter Mehrbedarf innerhalb des Bundesfreiwilligendienstes

Sehr geehrter Herr Limbach,

für die Überlassung Ihres Schriftwechsels mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend danke ich Ihnen. Ich teile Ihre Auffassung, dass die Ausgleichabgabe ausschließlich zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Sinne § 73 SGB IX und nicht für die Finanzierung von behinderungsbedingtem Mehrbedarf innerhalb des Bundesfreiwilligendienstes eingesetzt werden darf.

Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert, wenn flankierend zum Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst Regelungen für die Finanzierung behinderungsbedingten Mehrbedarfs geschaffen würden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird hierzu mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weitere Gespräche führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rolf Schmachtenberg



Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen



Verena Bentele

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen · 11017 Berlin

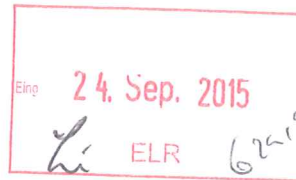
Erster Landesrat und
LVR-Dezernent für Personal und Organisation
Herrn Reiner Limbach
Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 53, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL 03018 527-2944
FAX 03018 527-1871
E-MAIL buero@behindertenbeauftragte.de
Internet www.behindertenbeauftragte.de

Berlin, 21. September 2015

AZ AS 1 - 58206-9/24



Sehr geehrter Herr Limbach,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juli 2015 zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern für hörbeeinträchtigte Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und am Freiwilligen Sozialen Jahr, in dem Sie Ihre Korrespondenz mit dem BMFSFJ schildern.

Die auch bereits im Schreiben des LVR vom 29. April 2015 geschilderte Problematik und insbesondere die Auffassung des BMFSFJ zu diesem Thema sind mir bekannt. Bereits in der letzten Legislatur hatte sich mein Amtsvorgänger bemüht, eine Lösung für die ungeklärte Finanzierung der Unterstützung behinderter Teilnehmer an Bundesfreiwilligendiensten zu finden. Es waren mehrfach Gespräche mit dem zuständigen BMFSFJ und auch mit dem BMAS geführt worden, die jedoch nicht zu einer Lösung geführt haben.

Auch meine Bemühungen in der aktuellen Legislatur haben das BMFSFJ bisher nicht zu einem Umdenken veranlasst. Ich bin wie Sie der Auffassung, dass behinderte Menschen mit Unterstützungsbedarf die Möglichkeit erhalten müssen, sich im Rahmen der Freiwilligendienste zu engagieren. Denn nur so ist eine umfassende Partizipation von Menschen mit Behinderung, wie sie in der UN-BRK vorgesehen ist, gewährleistet.

Beratung für behinderte Menschen:
Telefon: 030-221911006
Fax: 030-221911017
E-Mail: anfrage@behindertenbeauftragte.de

Verkehrsverbindungen:
· Stadtmitte (U6 und U2), barrierefrei
· Brandenburger Tor (S1, S2 und S25, U55), barrierefrei
· Mohrenstraße (U2, Bus 200)

Einer Antwort der Bundesregierung vom 21. Juli 2015 auf eine Kl. Anfrage der GRÜNEN (BT Drucksache 18/5612) ist aktuell folgende Aussage zu entnehmen: *„Der BFD ist von der Gestaltung her kein vom Bund komplett ausfinanzierter, sondern nur ein mit Bundesmitteln bis zu einer bestimmten Obergrenze bezuschusster Freiwilligendienst, der einen vorgegebenen finanziellen Rahmen hat. In diesem Rahmen kann der Zuschuss für die pädagogische Begleitung bzw. die besondere Förderung auch für Assistenzleistungen verhandelt werden. Aktuell wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK wird die Bundesregierung Unterstützungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen an den Freiwilligendiensten bzw. beim bürgerschaftlichen Engagement prüfen.“*

Mit dem Zuschuss für Assistenzleistungen ist die Möglichkeit der zusätzlichen Förderung in Höhe von 100,00 Euro pro Monat und Freiwilligem gemeint. Dass bei einem solchen Betrag bestimmte Assistenzleistungen - etwa Gebärdensprachdolmetscherleistungen - von vornherein ausgeschlossen sind, ist offensichtlich.

Ich bedaure sehr, dass alle Bemühungen, Menschen mit Unterstützungsbedarf ein uneingeschränktes Engagement im Freiwilligendienst zu ermöglichen, bisher erfolglos waren. Ich werde die Problematik aber weiter auf der Agenda haben und insbesondere die Bemühungen der Bundesregierung, im Rahmen der Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans zu einer Lösung zu kommen, kritisch begleiten. Darüber hinaus werde ich die Angelegenheit bei einem Gespräch mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Peen' or similar, written in a cursive style.



m

Eing 29. Juli 2015
ELR *[Signature]*

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
Frau Ulrike Lubek
LVR-Haus
Ottoplatz 2

50679 Köln

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

Referat 123
Bundesfreiwilligendienst
Birgitt Hombeck
Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
53107 Bonn

Eing 27. Juli 2015
-LD- *[Signature]*

TEL +49 (0)3018 555-2477
FAX +49 (0)3018 555-4872
E-MAIL Birgitt.Hombeck@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 24.07.2015

*1.) LD, z. Kts.
2.) ELR z. W.
Vo
28/7
18/7*

Finanzierung von Gebärdendolmetscherleistungen im Bundesfreiwilligendienst

Ihr Schreiben vom 08.07.2015

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr erneutes Schreiben zu der Problematik der Übernahme von Assistenzleistungen.

Ich versichere Ihnen gerne nochmals, dass wir für den Bundesfreiwilligendienst und für das Freiwillige Soziale / bzw. Ökologische Jahr im Rahmen unserer Möglichkeiten alles tun werden, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Freiwilligendiensten zu ermöglichen.

Gerne würden wir im Rahmen der Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes mehr Wünsche berücksichtigen, als es uns die derzeit geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erlauben. Sowohl von der Rechtsnorm als auch vom Etatansatz her ist der Bundesanteil an der Umsetzung des Bundesfreiwilligendienstes allerdings auf eine Bezuschussung des Taschengeldes, der Sozialversicherungsbeiträge, der pädagogischen Begleitung und bestimmter, vor dem Dienst zu beantragenden zusätzlichen Fördermaßnahmen beschränkt. Der Zuschuss ist damit nicht nur thematisch, sondern auch der Höhe nach begrenzt. Der Bundesfreiwilligendienst ist von der Gestaltung her kein vom Bund



SEITE 2 | komplett ausfinanziertes, sondern nur mit Bundesmitteln bis zu einer bestimmten Obergrenze bezuschusster Freiwilligendienst.

Vergleichbar ist die Situation im Freiwilligen Sozialen und Ökologischen Jahr. Auch hier erfolgt lediglich eine Zuwendung, wobei hier die Bundeszuständigkeit noch enger begrenzt ist als im Bundesfreiwilligendienst. Hier ist lediglich eine Förderung der pädagogischen Begleitung im Rahmen einer festgelegten Obergrenze gesetzlich zulässig.

Es tut mir leid, dass ich Ihnen keine positivere Antwort geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Birgitt Hombeck

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

1)

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
- Referat 123/ Bundesfreiwilligendienst -
Rochusstr. 8-10
53123 Bonn

08.07.2015
12.13- FSJ/ BFD

ab 9.7/15

Frau Erbes-Böhm
Tel 0221 809-3098
Fax 0221 809-4095
Gabriele.Erbes-Boehm@lvr.de

Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für hörbeeinträchtigte
Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und am Freiwilligen Sozialen Jahr

Ihr Schreiben vom 28.05.2015

Sehr geehrte Frau Hombeck,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.05.2015, mit dem Sie auf das
Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 21.04.2015 antworten.

Positiv ist aus meiner Sicht unser Konsens, dass auch für Menschen mit Behinde-
rungen der Zugang zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und am Frei-
willigen Sozialen Jahr (FSJ) hergestellt werden muss, um dem Anspruch inklusiver
Lebensverhältnisse nach Maßgabe der UN-BRK gerecht werden zu können. Über die
Gestaltung dieses Weges gibt es allerdings weiterhin unterschiedliche Vorstellungen,
die ich nachfolgend gerne nochmals aufgreifen möchte.

Ein Teil der aktuellen Problematik resultiert daraus, dass ein Engagement im Rah-
men des BFD oder des FSJ weder als ein mit einer Arbeitsassistenz unterstützbarer
Arbeitsplatz im Sinne der §§ 73, 102 Abs. 4 SGB IX noch als schulische Ausbildung
eingeorordnet werden kann. Da für den BFD und das FSJ keine spezialgesetzlichen
Anspruchsgrundlagen bestehen, wird der behinderungsspezifische Assistenzleis-
tungsbedarf von Menschen mit Behinderung nicht gedeckt. Es erscheint nachvoll-
ziehbar, dass das BMFSFJ die Lösung in einer Ausweitung des Anwendungsbereichs
der Leistungen der Integrationsämter durch eine Novellierung des § 102 Abs. 4 SGB



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

IX finden möchte, für das innerhalb der Bundesregierung das BMAS das zuständige Ressort ist.

Allerdings machen Ihre Ausführungen, dass bisher zwischen den beiden Bundesministerien „noch kein befriedigendes Ergebnis“ erzielt werden konnte, deutlich, dass es auf Seiten des BMAS gegen diesen Lösungsweg deutliche Vorbehalte gibt und bis auf weiteres nicht mit einer Änderung des § 102 Abs. 4 SGB IX zu rechnen ist. Um hierzu weitere Auskünfte zu erhalten, werde ich mich mit meinem Anliegen auch an das BMAS wenden. Dessen ablehnende Haltung wird aus naheliegenden systematischen und fachlich-inhaltlichen Gründen damit zu begründen sein, dass die Leistungen der Integrationsämter aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht von einem Arbeitsplatz im Sinne des SGB IX entkoppelt werden sollen. Die Assistenzleistungen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX sind als begleitende Hilfen im Arbeitsleben konzipiert und darauf ausgerichtet, die Arbeitsplätze von Menschen mit Schwerbehinderung zu sichern. Eine Öffnung für jedwedes soziales Engagement von Menschen mit Behinderung und einem behinderungsbedingtem Assistenzleistungsbedarf wird das BMAS unter Verweis auf die Begrenztheit der Ausgleichsabgabemittel und die Priorität der Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse (schwer)behinderter Menschen zu verhindern versuchen. Auch das Argument, dass es sich beim SGB IX um ein *lex generalis* gegenüber den Rechtsgrundlagen des BFD und FSJ handelt, dürfte für das BMAS nicht überzeugend sein, da unterschiedliche sozialpolitische Ziele mit den Gesetzen verfolgt werden und beide gerade nicht in einem Stufenverhältnis zueinander stehen.

Es wird bereits in der Entstehungsphase des BFGD, das Ende April 2011 verkündet wurde, bekannt gewesen sein, dass die Assistenzleistungsbedarfe von Menschen mit Behinderung nicht geregelt waren. Gleichwohl hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, eine Leistungslücke für diese Gruppe der Bürgerinnen und Bürger hinzunehmen und das BFGD in der vorliegenden Form in den Bundestag einzubringen. Zutreffend ist, dass das BFGD selbst lediglich auf die Arbeitsschutzbestimmungen des JFDG verweist, zu möglichen Assistenzleistungen jedoch keinerlei Aussage trifft. Dies kann damit zu begründen sein, dass man die Belange der Menschen mit Behinderungen als Akteure im BFD oder FSJ entweder gänzlich übersehen oder sich aus finanziellen Gründen grundsätzlich gegen eine Finanzierung von Assistenzleistungen ausgesprochen hat, was einen faktischen Ausschluss von diesen Formaten des bürgerschaftlichen Engagements bedeutet. Der Hinweis auf eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der mit der Finanzierung von Assistenzleistungen einhergehen würde, überzeugt bereits deshalb nicht, weil Referenzgröße hierfür ausschließlich der vom Bundesgesetzgeber selbst - offensichtlich zu eng - gesetzte Finanzierungsrahmen ist.

Der Landschaftsverband Rheinland hält an seinem Standpunkt fest, dass die bundes- und landesseitig vielfach propagierte Präventionspolitik mit einer solchen Strukturentscheidung im Ergebnis konterkariert wird. Die von Ihnen dargestellte Option, im Wege einer Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung der Vorbereitungs-

seminare den Zugang zum FSJ oder BFD zu unterstützen, halten wir nach wie vor für das Gegenteil eines guten Praxisbeispiels inklusiver Sozialpolitik.

Nach unserer Überzeugung kann es auch nicht das Ziel der Bundesregierung sein, Menschen mit Behinderungen von einzelnen Elementen des BFD oder FSJ auszuschließen, die im Hinblick auf eine sinnvolle Teilnahme an diesen Diensten nicht zur Disposition stehen können. Ferner geht der Hinweis, dass Träger und Einsatzstellen in eigener Zuständigkeit die Einsatzmöglichkeiten eines Menschen mit Behinderungen überprüfen und ggf. erleichtern können, ins Leere, da die unzureichenden Rahmenbedingungen, namentlich die fehlende Finanzierung von Assistenzleistungen, durch die Träger vor Ort nicht kompensiert werden können. Eine Ablehnung von Teilnahmewilligen würde damit im Ergebnis auf die potentiellen Anstellungsträger abgewälzt.

Abschließend bitte ich das BMFSFJ um Prüfung, inwieweit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen eine Übergangslösung für eine verbesserte Mittelausstattung des BFD und des FSJ realisiert werden kann. Nicht zielführend ist aus meiner Sicht ein möglicherweise als abschließend gedachter Verweis auf ein anderes Ressort der Bundesregierung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

*** **

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

2)

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Herrn Staatssekretär
Jörg Asmussen
Wilhelmstr. 49
10177 Berlin

08.07.2015
12.13 - FSJ/ BFD

ab 9.7/16

Frau Erbes-Böhm
Tel 0221 809-3098
Fax 0221 809-4095
Gabriele.Erbes-Boehm@lvr.de

Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für hörbeeinträchtigte
Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und am Freiwilligen Sozialen Jahr

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Asmussen,

auch der Landschaftsverband Rheinland hat sich als größter höherer Kommunalverband in der Bundesrepublik zum Ziel gesetzt, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung zu verbessern und den Zielsetzungen der UN-BRK entsprechend inklusive Lebensverhältnisse in unserer Gesellschaft zu fördern. Daher stehen die Kapazitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) auch Menschen mit Behinderungen selbstverständlich offen. Allerdings hat sich wiederholt gezeigt, dass die finanzielle Ausstattung dieser Programme durch den Bund die Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise in Form von Gebärdensprachdolmetscherleistungen anlässlich der obligatorischen Seminare der beiden genannten Formate des bürgerschaftlichen Engagements, nicht abdecken kann.

Da sich dieser Umstand letztlich als Zugangshemmnis für Menschen mit Behinderung auswirkt, ist der Landschaftsverband Rheinland an das federführende BMFSFJ herangetreten, um eine Veränderung der Finanzausstattung zu bewirken. Ich erlaube mir, Ihnen den bisherigen Schriftwechsel zwischen dem BMFSFJ und meinem Haus als Anlage zur Kenntnis zu geben.

Den Ausführungen des BMFSFJ im Schreiben vom 28.05.2015 zur Folge hat es zu dieser Thematik mit dem BMAS diverse Gespräche gegeben, die bisher allerdings noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Das BMFSFJ vertritt den Standpunkt, dass



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

eine Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des BFD oder des FSJ im Wege einer Ausweitung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Assistenzleistungen durch das Integrationsamt gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX gelöst werden sollten. Ich gehe davon aus, dass diese Diskussion mit der Abteilung V Ihres Hauses – Teilhabe, Belange behinderter Menschen – geführt wird und weiterhin ein Dissens zwischen den beiden Ministerien besteht.

Aus meiner Sicht ist es keinesfalls aus systematischen Gründen zwingend, von einer „exklusiven Angelegenheit des BMAS im Rahmen der SGB IX - Gesetzgebung“ auszugehen, wie dies vom BMFSFJ offensichtlich vertreten wird. Naheliegender wäre es, das BFDG so auszugestalten und mit Finanzmitteln zu hinterlegen, dass eine Finanzierung von Assistenzleistungen hierüber hätte gedeckt werden können. Dies ist jedoch nicht erfolgt, so dass die Regelungslücke – unterstellt, dass nicht der faktische Ausschluss von Menschen mit Behinderungen beabsichtigt war und ist – sehenden Auges beibehalten wurde.

In meinem Antwortschreiben an das BMFSFJ vom 08.07.2015 habe ich unter anderem die Gründe dargelegt, die nach meiner Auffassung gegen eine Änderung der §§ 73, 102 Abs. 4 SGB IX sprechen und von denen ich vermute, dass sie auch vom BMAS in den bisherigen Gesprächen mit dem BMFSFJ so vertreten wurden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Rechtsposition des BMAS in der Frage der Finanzierung von Assistenzleistungen im Rahmen des BFD und FSJ und hinsichtlich der Forderung des BMFSFJ nach einer Veränderung der oben genannten Regelungen des SGB IX mitteilen könnten.

Aufgrund seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und der Chancen, die der BFD und das FSJ auch für Menschen mit Behinderung im Hinblick auf eine berufliche Orientierung und damit einen verbesserten Einstieg in eine Berufsausbildung und den Arbeitsmarkt bieten können, bitte ich das BMAS um Unterstützung in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

*** **

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

3)

An die Beauftragte der
Bundesregierung für die
Belange behinderter Menschen
Mauerstr. 53
10117 Berlin

08.07.2015
12.13 – FSJ/ BFD

ab 9.7 / Er

Frau Erbes-Böhm
Tel 0221 809-3098
Fax 0221 809-4095
Gabriele.Erbes-Boehm@lvr.de

Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für hörbeeinträchtigte
Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und am Freiwilligen Sozialen Jahr

Mein Schreiben vom 29.04.2015

Sehr geehrte Frau Bentele,

mit unserem o. g. Schreiben hatten wir Ihnen unser Schreiben an das BMFSFJ vom
21.04.2015 zur Kenntnis gegeben, mit dem wir uns für eine Finanzierung von Assis-
tenzleistungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Bundesfreiwilligen-
dienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) einsetzen.

Ich erlaube mir, Sie über den Fortgang der Korrespondenz zu informieren und über-
sende Ihnen als Anlage die Antwort des BMFSFJ vom 28.05.2015 sowie mein erneu-
tes Schreiben an das BMFSFJ vom 08.07.2015 und das Schreiben an das BMAS glei-
chen Datums.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Anliegen des Landschaftsverbandes Rhein-
land gegenüber der Bundesregierung unterstützen könnten, um die bisher beste-
henden Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zum BFD und zum FSJ
abzubauen.

Nach meiner Auffassung stellt der Vorschlag des BMFSFJ, Menschen mit Behinde-
rung von einer Teilnahme an den obligatorischen Seminarveranstaltungen zu befrei-
en, keinesfalls eine Lösung dar, die den Zielsetzungen der Bundesregierung in Be-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

zug auf die UN-BRK gerecht werden könnte. Eine derartige Praxis würde im Ergebnis eine Exklusion aus fiskalischen Gründen bedeuten und damit den Zielsetzungen gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und einer präventiven Politik für Menschen mit Behinderung zuwider laufen.

Den Ausführungen des BMFSFJ zufolge besteht ein verfestigter Dissens zwischen diesem Ministerium und dem BMAS, auf welchem Weg eine Finanzierung von Assistenzleistungen sichergestellt werden kann. Den mutmaßlichen Rechtsstandpunkt des BMAS, eine Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen im SGB IX abzulehnen, halte ich für nachvollziehbar und richtig.

Für Rückfragen und eine vertiefte Erörterung der Problematik stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

*** **

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

4)

An die
Landesbeauftragte für die Belange
von Menschen mit Behinderung
Frau Elisabeth Veldhues
Ministerium für Arbeit, Integration und
Soziales NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

08.07.2015
12.13 - BFD/ FSJ

Frau Erbes-Böhm
Tel 0221 809-3098
Fax 0221 809-4095
Gabriele.Erbes-Boehm@lvr.de

ab 9.7.15

Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für hörbeeinträchtigte
Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und am Freiwilligen Sozialen Jahr

Sehr geehrte Frau Veldhues,

zu Ihrer Wahl zur Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung möchte ich Ihnen zunächst im Namen des Landschaftsverbandes Rheinland gratulieren und Ihnen für Ihre neue Aufgabe viel Glück und Erfolg wünschen. Zugleich darf ich Ihnen die herzlichen Grüße von Frau LVR – Direktorin Ulrike Lubek übermitteln. Der Landschaftsverband Rheinland freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen als einer Kennerin sowohl der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung als auch der für sie tätigen Einrichtungen und Dienste und der kommunalen Landschaft in NRW.

Im Vorgriff auf Ihren offiziellen Amtsantritt am 17.08.2015 erlaube ich mir, Ihnen die folgende Problematik der unregelmäßigen Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) zur Kenntnis zu geben und möchte Sie zugleich herzlich bitten, das Anliegen des Landschaftsverbandes Rheinland gegenüber der Landesregierung und perspektivisch auch gegenüber der Bundesregierung zu unterstützen.

Bereits vor einigen Monaten ist der LVR mit dem BMFSFJ zur Frage der Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen im BFD und FSJ in die Diskussion eingetreten. Die unterschiedlichen Positionen sind der als Anlage beigefügten bisherigen Korrespondenz in Form des hiesigen Schreibens vom 21.04.2015, dem Antwortschreiben des Bundesministeriums vom 28.05.2015 und dem neuerli-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

chen Schreiben des LVR an das BMFSFJ sowie an das BMAS vom 08.07.2015 zu entnehmen.

Das BMFSFJ weist darauf hin, dass die gesetzlichen Grundlagen des BFD und des FSJ keine Finanzierung von Assistenzleistungen vorsehen und die damit einhergehenden Kosten jede Verhältnismäßigkeit sprengen würden. Das BMFSFJ sieht die Lösung der Problematik in einer Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Assistenzleistungen durch das Integrationsamt gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX. Damit zu verbinden wäre zwangsläufig eine Neufassung der Definition des Arbeitsplatzes in § 73 SGB IX. Eine solche Änderung hat das für das SGB IX sachlich zuständige BMAS bisher aber offensichtlich abgelehnt - nach hiesiger Auffassung aus nachvollziehbaren Gründen.

Derzeit verfestigt sich der Eindruck, dass die Bundesregierung die Interessen und Bedarfslage von Menschen mit Behinderung als Teilnehmerinnen und Teilnehmer des BFD und FSJ aus fiskalischen Gründen ausgeblendet hat und stattdessen die offenen Finanzierungsfragen an die potentiellen Einstellungsträger durchgereicht sehen möchte. Nach meiner Auffassung verkennt diese Vorgehensweise die Chancen, die mit einer erfolgreichen Ableistung des BFD oder FSJ für die Menschen mit Behinderung, aber auch für die Gesellschaft insgesamt verbunden wären. Die Argumentation des BMFSFJ läuft zudem den Zielsetzungen der UN-BRK zuwider, indem sie unterschiedliche Qualifizierungsniveaus infolge einer „Befreiung“ von der Teilnahme an den eigentlich obligatorischen Seminaren billigend in Kauf nimmt. Auch wenn eine Kausalbeziehung kaum zu begründen sein wird, ist eine Teilnahme am BFD oder FSJ geeignet dazu beizutragen, dass ein Übergangsausautomatismus von der Förderschule in das Werkstattsystem durchbrochen wird.

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat die aktuell völlig unbefriedigende Situation zum Anlass genommen, mit einem ihrer Anträge zum Haushalt 2015/ 2016 die Verwaltung aufzufordern, die Situation der Menschen mit Behinderungen in freiwilligen Diensten in LVR-Einrichtungen zu verbessern. Im ersten Schritt sieht die Verwaltung hierfür die Schließung der Finanzierungslücken nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Grundlagen als erforderlich an.

Für eine vertiefte Erörterung der Thematik steht Ihnen der LVR jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

*** **

5) Frau LDin nach Rückkehr zur Kenntnis

ab 09.07.15/Er

6) zum Vorgang in 12.13 nehmen

Li-8/7

Reiner Limbach
Erster Landesrat
LVR-Dezernent für Personal und Organisation





ELR

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

Referat 123
Bundesfreiwilligendienst
Birgitt Hombeck
Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2477
FAX +49 (0)3018 555-4872
E-MAIL Birgitt.Hombeck@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 28.05.2015

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
Frau Lubek
Ottoplatz 2

50679 Köln

Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für hörbeeinträchtigte Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr

Ihr Schreiben vom 21.04.2015 - 12.13-FSJ/BFD

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.04.2015, mit dem Sie sich für die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) einsetzen.

Ihren Wunsch nach Förderung der inklusiven Lebensverhältnisse entsprechend der UN-BRK kann ich nur unterstützen.

Das freiwillige Engagement für Menschen mit Behinderungen ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein besonderes Anliegen. So ist das BMFSFJ im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und seiner Bestimmungen immer gerne bereit, im Einzelfall nach Möglichkeiten zu suchen, um einem Menschen mit Behinderung den Einsatz im Rahmen des BFD-Gesetzes (BFDG) zu ermöglichen oder zu erleichtern, wie beispielsweise durch eine Befreiung an der verpflichtenden Teilnahme von Seminaren oder das Angebot der ausnahmsweisen Ableistung in Teilzeit auch für jüngere Freiwillige. Im FSJ



SEITE 2

prüfen die Träger und Einsatzstellen in eigener Zuständigkeit, inwieweit der Einsatz eines oder einer Freiwilligen mit Behinderung ermöglicht und erleichtert werden kann.

Die von Ihnen angesprochenen Assistenzleistungen können auf der Grundlage des BFDG leider nicht gefördert werden. Die Frage von Assistenzleistungen bzw. die Ausweitung deren Anwendungsbereichs ist exklusive Angelegenheit des BMAS im Rahmen der SGB-IX-Gesetzgebung. Schon aufgrund der Rechtssystematik her wäre eine Änderung der lex generalis SGB IX (Definition der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Assistenzleistungen durch das Integrationsamt in § 102 Abs. 4 SGB IX) der im Vergleich zu einer Änderung der Lex specialis BFDG bessere Weg, zumal das BFDG ohnehin nur auf die Anwendung von Arbeitsschutzbestimmungen des JFDG verweist und dieses gar nicht selber Assistenzleistungen auflistet.

Mit dem BMAS sind zu dieser Thematik bereits diverse Gespräche geführt worden, die bisher leider noch kein befriedigendes Ergebnis erbracht haben. Im BFD gibt es zwar geringfügige zusätzliche Mittel für einen besonderen Förderbedarf; dieser bezieht sich ausschließlich auf die pädagogische Begleitung, erfordert ein besonderes pädagogisches Konzept und umfasst deshalb überwiegend Bildungs- und Sozialdefizite. Der Zuschuss für diese besondere Förderung ist auf maximal 100 Euro monatlich begrenzt.

Der Bund erstattet den Einsatzstellen für Freiwillige im BFD max. je 350 Euro für das Taschengeld und die Sozialversicherung, sowie maximal je 200 Euro für die pädagogische Begleitung. Die Kosten der Assistenzleistungen würden demgegenüber jede Verhältnismäßigkeit sprengen. Schon jetzt ist die Nachfrage im BFD um ein Vielfaches höher als die vorhandenen Haushaltsmittel. Derzeit werden mit den vorhandenen Haushaltsmitteln rund 35.000 Vollzeit-Freiwillige gefördert. Die Übernahme von Kosten für Assistenzleistungen würde einen BFD praktisch kaum mehr durchführbar machen.

Sofern im Rahmen des Freiwilligendienstes „weltwärts“ Assistenzleistungen übernommen werden können, handelt sich dabei um ein mit Haushaltsmitteln des BMZ mit einem Umfang von unter 3000 Freiwilligen gefördertes Projekt, bei dem der entwicklungspolitische Aspekt



SEITE 3 im Vordergrund steht. Die Förderrichtlinien wurden dementsprechend in ausschließlicher
Zuständigkeit des BMZ erarbeitet.

Im Auftrag

Birgitt Hombeck

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Bundesministerium für
Familie, Senioren und Jugend
z.Hd. Herrn Abteilungsleiter I
Herrn Dr. Heiko Geue
Rochusstr. 8 – 10
53123 Bonn

29. April 2015 

Durchschrift

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.04.2015
12.13-FsJ/BFD

Herr Klein
Tel 0221 809-3663
Fax 0221 8284-1123
christian.klein@lvr.de

Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für hörbeeinträchtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr

Sehr geehrter Herr Dr. Geue,

der Landschaftsverband Rheinland bietet als höherer Kommunalverband Plätze sowohl im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) als auch des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) an. Eine der Teilnehmerinnen absolviert seit dem 18.08.2014 ihren BFD an einer der hiesigen Förderschulen, der LVR-David-Hirsch-Schule in Aachen. Die Teilnehmerin ist gehörlos und benötigt daher für die Teilnahme an den obligatorischen Seminartagen des BFD einen Gebärdensprachdolmetscher, um den Unterrichtsinhalten folgen zu können. Auf der Basis von aktuell 23 Seminartagen bei den Freiwilligen im Schuljahr 2014/ 2015 entstehen folglich hohe Kosten, die über den derzeitigen Finanzierungsrahmen des BFD nicht gedeckt werden können. So wurde das erste fünftägige Blockseminar mit rund 10.000 € für die Dolmetscherleistungen für die betreffende Freiwillige abgerechnet.

Da sich auch der Landschaftsverband Rheinland zum Ziel gesetzt hat, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und entsprechend der gesetzlichen Zielsetzungen der UN-BRK inklusive Lebensbedingungen in unserer Gesellschaft zu fördern, stehen die Kapazitäten des LVR im BFD wie auch im FSJ selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen offen. Es ist jedoch offensichtlich, dass die finanzielle Förderung im Rahmen des BFD und den damit verbundenen Kostenerstattungen durch den Bund die bislang angefallenen und künftigen Dolmetscherkosten keinesfalls wird abdecken können.

Da nach meiner Auffassung keine Finanzierungspflicht des Einsatzstellenträgers besteht und eine solche auch nicht unter Hinweis auf die freiwillige Entscheidung, einen Menschen mit Behinderung im BFD zu beschäftigen zu begründen ist, hat sich der Landschaftsverband Rheinland im vergangenen Jahr an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln mit der Bitte um Übernahme der Kosten gewandt. Dies wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass keinerlei Mittel für



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern zur Verfügung stünden. Ferner seien die Mittel zur Finanzierung eines besonderen Förderbedarfs auf andere Zielgruppen als die Gruppe der Gehörlosen zugeschnitten. Zur weiteren Begründung wurde auf einen Erlass des Referates FD 3 Ihres Hauses vom 31.05.2012 verwiesen, der für die Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, die auch für den BFD analoge Anwendung finden soll, finanzielle Unterstützung für den Personenkreis in Aussicht stellt, bei dem mindestens zwei individuelle Benachteiligungen nachgewiesen werden können. In diesem Kontext wird ausschließlich auf Bildungsdefizite im Sinne von sogenannten Teilleistungsschwächen oder auf einen Bedarf für Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII abgestellt. Für die Gruppe der Menschen mit körperlich motorischen Behinderungen sind unverständlicherweise keinerlei Unterstützungsleistungen vorgesehen.

Auch die StädteRegion Aachen lehnte als örtlicher Sozialhilfeträger eine Finanzierung der Dolmetscherkosten aus den Mitteln der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 53 ff. SGB XII aus rechtlich nachvollziehbaren Gründen ab. Eine gleichlautende Entscheidung traf das örtliche Integrationsamt unter Hinweis darauf, dass es sich beim BFD nicht um einen förderfähigen Arbeitsplatz gemäß § 73 Abs. 1 SGB IX handele. Anderweitige Sozialleistungsträger, die zur Finanzierung dieser Leistungen verpflichtet sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Daher appelliere ich an die Bundesregierung, die finanzielle Ausstattung des BFD wie auch des FSJ dahingehend zu gestalten, dass auch dem individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen im Rahmen dieser Programme Rechnung getragen und damit der Weg zu einer Teilnahme auch für diese Zielgruppe geebnet werden kann. Ein solches Signal der Bundesregierung ist zum einen sozialpolitisch angezeigt, zum anderen aber auch aufgrund der Vorgaben der UN-BRK, die den Rang eines Bundesgesetzes einnimmt, geboten.

Im Rahmen der Staatenberichtsprüfung Deutschlands Ende März 2015 in Genf hat die Monitorringstelle in ihrem Parallelbericht zum Staatenbericht gemäß Artikel 35 UN-BRK darauf hingewiesen, dass die Realisierung des Artikel 5 UN-BRK nach wie vor unzureichend ausfällt. Artikel 5 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten. Das Konzept der „angemessenen Vorkehrung“ bildet damit ein Kernelement der UN-BRK. Dieser Maßgabe kann sich die Bundesregierung nicht dadurch entziehen, dass sie auf eine Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verweist.

Leider hält die Bundesregierung bislang an ihrer Praxis fest, die bereits in der Antwort auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Kurth, Klein-Schmeink, Roth sowie weiterer Abgeordneter der Fraktion B90/Die Grünen – Drucksache 17/10371 - zur Lage hörbeeinträchtigter Menschen in Deutschland zum Ausdruck gebracht wurde: Dort wurde unter Punkt 9. die strittige Frage der Kostenübernahme für einen Gebärdensprachdolmetscher im Freiwilligendienst thematisiert. Dazu wird lediglich festgestellt, dass eine Übernahme von Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen des BFD nicht gegeben sei.

Um Menschen mit einem Unterstützungsbedarf die Teilnahme am BFD zu ermöglichen – so heißt es weiter – würde in diesen Einzelfällen eine Befreiung von der Seminaranteilmiete vorgenommen. Dieser Dispens, der dem ersten Anschein nach als Privilegierung der Menschen mit Behinderungen aufgefasst werden könnte, ist im

Ergebnis nichts anderes als deren Schlechterstellung und Diskriminierung, da die Teilnahme an den Seminaren Bestandteil des BFD ist und auch nicht auf diese Weise zur Disposition gestellt werden kann, ohne die Sinnhaftigkeit der Teilnahme insgesamt zu gefährden.

In der vorgenannten Antwort der Bundesregierung wird weiterhin ausgeführt, dass es sich beim BFD weder um ein Arbeitsverhältnis noch – bezüglich der vorgeschriebenen Seminare – um eine schulische Ausbildung handele und damit weder Mittel des Integrationsamtes noch der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt werden können. Im Weiteren wird in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, dass es nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe sein könne, jedes Wünschenswerte, wie die Ausübung eines Ehrenamtes oder die Teilnahme am BFD, zu ermöglichen.

Ich teile die Auffassung der Bundesregierung, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe hier keinesfalls als Kompensationsleistungen zum Lückenschluss eingesetzt werden dürfen. Stattdessen gilt es, das Format des BFD und des FSJ so auszugestalten, dass Menschen mit Behinderung daran partizipieren können. Nicht anders als im Fall des inklusiven Schulbesuchs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung können auch Menschen mit Behinderungen im BFD aufgrund ihrer behinderungsbedingten Einschränkung nicht von den Schulungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist die verbesserte Finanzausstattung des Programms auch aus den nachfolgenden sozialpolitischen Gründen geboten. Der BFD stellt eine wichtige Vorbereitungschance für junge Menschen dar, sich auch in Tätigkeitsfeldern im sozialen Bereich zu erproben und somit einen verbesserten Einstieg in den Berufsauswahlprozess zu ermöglichen. Der UN-BRK zufolge haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen, wozu auch ein inklusiver Freiwilligendienst zu zählen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass der Grund dafür, dass bislang nur wenige Menschen mit Behinderungen von diesem Format Gebrauch machen, in der unzureichenden Ausstattung und dem strukturellen Nachbesserungsbedarf liegt. Dabei kommt dem BFD an der Schnittstelle zwischen schulischer Ausbildung und dem Einstieg in Ausbildung und Beruf ein besonderer Stellenwert zu. Denn nicht nur im Land NRW ist in jüngerer Vergangenheit das gesamte Übergangssystem von der Schule in Ausbildung und Beruf grundsätzlich reformiert worden mit dem Ziel, die einzelnen Module anschlussfähig zu gestalten und die Vielzahl der Übergangsvarianten zu reduzieren. Dies erfolgt in NRW mit dem Maßnahmenkatalog „Kein Abschluss ohne Anschluss“ unter kommunaler Koordinierung. In dieses Regelsystem werden perspektivisch auch die Übergangsjahre im Land für junge Menschen mit einer geistigen Behinderung oder eine Lernbehinderung integriert.

Die erfolgreiche Nutzung des BFD- und FSJ-Programms auch für Menschen mit Behinderungen entspricht damit einem präventiven sozialpolitischen Ansatz, der einen verbesserten Einstieg ins Berufsleben fördert, um perspektivisch die Chance einer eigenverantwortlichen Sicherung des Lebensunterhalts zu verbessern und somit die Risiken einer Inanspruchnahme staatlicher oder kommunaler Sozialsicherungssysteme zu reduzieren hilft.

Außerdem möchte ich darauf verweisen, dass innerhalb der Bundesregierung die Verfahrenspraxis unterschiedlich ausgestaltet zu sein scheint. So fördert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die

Kampagne „jetzt-einfach-machen.de“ der Essener Organisation Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e. V..

Ziel dieser Kampagne ist es, mehr junge Menschen mit und ohne Behinderung für den internationalen Freiwilligendienst „weltwärts“ zu gewinnen. Da für den internationalen Freiwilligendienst richtigerweise über die „Förderleitlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltwärts“ des BMZ Mittel für Menschen mit Behinderung vorgesehen sind, ist nicht nachzuvollziehen, wieso diese nicht auch aus Gründen der Gleichbehandlung für die nationalen Freiwilligen bereit gestellt werden können.

In begründeten Fällen können im Rahmen der Förderleitlinie auf Antrag Mehrausgaben zur Gewährleistung sozialer Teilhabe abgedeckt werden.

Unter anderem wurden auch Gebärdensprachdolmetscherkosten für das Bewerbungsgespräch, Seminare und Gespräche mit Mentoren übernommen.

Zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft ist es nur folgerichtig, Freiwilligendienste allen Interessierten im gleichen Format zu eröffnen. In diesem Zusammenhang darf eine Behinderung und damit einhergehende Mehrkosten für das Programm kein Zugangshindernis darstellen. Im Sinne der Gleichbehandlung und des Abbaus von Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung appelliere ich daher an die Bundesregierung, die Freiwilligendienste unter diesem Gesichtspunkt gleich zu behandeln und bedarfsgerecht finanziell auszustatten.

Daher bitte ich Sie abschließend um Prüfung und Antwort, wie die Bundesregierung beabsichtigt, auch hörbeeinträchtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am BFD und FSJ im Wege der Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten die erfolgreiche Teilnahme an diesen Programmen zu ermöglichen.

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

2. zum Vorgang in 12.10

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Eing. 24. April 2015
-LD-
Lübek

111

14/22/4

22/4

22/4

22/4

Bitte an die
Bundesratskanzlei
A-Bele, Fr Beutele,

Eing. 22. April 2015
ELR

Sudan

25
14